

Eine Information der KNAPPSCHAFT

Krankenversicherung bei Beschäftigung im europäischen Ausland

Inhalt

1.	Beschäftigung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)	05
1.1	Welche Länder gehören zum EWR?	05
1.2	Bleibt auch bei Beschäftigung in einem anderen EWR-Staat und Wohnsitz in Deutschland meine Kranken- und Pflegeversicherung bestehen?	05
1.3	Kann eine Mitgliedschaft in meinem Beschäftigungsland begründet werden?	06
1.4	Kann ich in meinem Beschäftigungsland auch Leistungen erhalten?	06
1.5	Kann ich Leistungsansprüche auch in Deutschland geltend machen?	06
1.6	Welche Leistungen erhalte ich in Deutschland?	07
1.7	Was muss ich beachten, wenn ich arbeitsunfähig werde?	07
1.8	Können auch meine Angehörigen Leistungen in Deutschland erhalten?	07
1.9	Was muss ich beachten, wenn meine Beschäftigung in einem anderen EWR-Land endet?	08

2.	Beschäftigung in der Schweiz	09
2.1	Bleibt auch bei Beschäftigung in der Schweiz und Wohnsitz in Deutschland meine Kranken- und Pflegeversicherung bestehen?	09
2.2	Kann eine Mitgliedschaft in der Schweiz begründet werden?	09
2.3	Was muss ich für eine Befreiung veranlassen?	10
2.3.1	In der Schweiz	10
2.3.2	In Deutschland	10
2.4	Kann ich in der Schweiz auch Leistungen erhalten?	10
2.4.1	Keine Befreiung vom KV-Obligatorium	10
2.4.2	Befreiung vom KV-Obligatorium	11
2.5	Kann ich Leistungsansprüche auch in Deutschland geltend machen?	11
2.5.1	Keine Befreiung vom KV-Obligatorium	11
2.5.2	Befreiung vom KV-Obligatorium	11
2.6	Welche Leistungen erhalte ich in Deutschland?	11
2.6.1	Keine Befreiung vom KV-Obligatorium	11
2.6.2	Befreiung vom KV-Obligatorium	12
2.7	Was muss ich beachten, wenn ich arbeitsunfähig werde?	12
2.7.1	Keine Befreiung vom KV-Obligatorium	12
2.7.2	Befreiung vom KV-Obligatorium	13

2.8	Können sich auch meine Angehörigen vom KV-Obligatorium befreien lassen?	13
2.9	Können meine Angehörigen auch Leistungen in Deutschland erhalten?	14
2.9.1	Befreiung vom KV-Obligatorium weder für Sie noch für Ihre Angehörigen (= insgesamt Versicherung in der Schweiz)	14
2.9.2	Befreiung vom KV-Obligatorium nur für Sie (= Versicherung Ihrer Angehörigen in der Schweiz)	14
2.9.3	Befreiung vom KV-Obligatorium nur für Ihre Angehörigen (= Versicherung Ihrer Angehörigen in Deutschland)	14
2.9.4	Befreiung sowohl für Sie als auch für Ihre Angehörigen (= insgesamt Versicherung in Deutschland)	15
2.10	Was muss ich beachten, wenn meine Beschäftigung in der Schweiz endet?	15
2.10.1	Keine Befreiung vom KV-Obligatorium	15
2.10.2	Befreiung vom KV-Obligatorium	15

3. Verzeichnis der zuständigen kantonalen Stellen für Anträge auf Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

4.	nach dem KVG	16
-----------	---------------------	-----------

Beschäftigung in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

1.1 Welche Länder gehören zum EWR?

Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst neben Deutschland die nachfolgenden Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien bis zum 31.12.2020, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern (nur der griechische Teil).

1.2 Bleibt auch bei Beschäftigung in einem anderen EWR-Staat und Wohnsitz in Deutschland meine Kranken- und Pflegeversicherung bestehen?

Nehmen Sie ein Beschäftigungsverhältnis in einem anderen EWR-Land auf, unterliegen Sie nicht mehr der deutschen Sozialversicherung.

Somit endet auch die Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

HINWEIS

Bei einer Entsendung (= befristete Beschäftigung für Ihren deutschen Arbeitgeber in einem anderen EWR-Land bei weiter bestehendem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland) bleiben Sie in der Regel weiterhin in Deutschland sozialversichert. Hierüber entscheidet auf Antrag die für Sie zuständige KV-Dienststelle der KNAPPSCHAFT.

Üben Sie dagegen sowohl in Deutschland als auch in einem anderen EWR-Land – außer Island, Liechtenstein und Norwegen – gewöhnlich eine Tätigkeit aus, wenden Sie sich zur Feststellung des zuständigen Versicherungsrechts bitte an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland, Postfach 20 04 64 in 53134 Bonn.

Brexit

Ab dem 01.01.2021 wird der Austritt Großbritanniens aus der EU wirksam. Sofern die Entsendung nach Großbritannien bereits vor dem 31.12.2020 begonnen hat, gilt die deutsche Sozialversicherung für Sie auch über das Austrittsdatum bis zum Ende des Entsendezeitraums weiter.

1.3 Kann eine Mitgliedschaft in meinem Beschäftigungsland begründet werden?

Auch in den anderen EWR-Ländern ist die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses üblicherweise mit einer Versicherung in der dortigen Sozialversicherung verbunden. In diesem Rahmen kann auch eine Mitgliedschaft bei einem Krankenversicherungsträger begründet werden.

Über den Zugang zum jeweiligen System (Anmeldung vom Arbeitgeber oder eigenverantwortliches „Handeln“) sowie die Form der Mitgliedschaft (Versicherungspflicht, freiwillige Versicherung) gibt es jedoch von Land zu Land unterschiedliche Regelungen. Sie sollten sich danach bereits im Vorfeld der Beschäftigungsaufnahme im jeweiligen Land erkundigen. Informationen hierzu in deutscher Sprache erhalten Sie auch bei der Europäischen Kommission in Brüssel unter der kostenlosen Rufnummer 00800 6 7 8 9 10 11.

1.4 Kann ich in meinem Beschäftigungsland auch Leistungen erhalten?

Eine im Beschäftigungsland begründete Krankenversicherung ist ebenfalls

mit Leistungsansprüchen verbunden. Sollten Sie dort Leistungen benötigen, erhalten Sie diese von Ihrem Krankenversicherungsträger nach Maßgabe der für ihn geltenden Vorschriften.

Die Leistungsangebote in den anderen EWR-Ländern sind recht unterschiedlich. Sie sollten sich auch danach sowie nach eventuellen Eigenbeteiligungen in Ihrem Beschäftigungsland erkundigen. Im Übrigen erhalten Sie auch hierzu Informationen unter der in Ziffer 1.3 genannten Rufnummer.

1.5 Kann ich Leistungsansprüche auch in Deutschland geltend machen?

Als so genannter Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland können Sie medizinisch notwendige Behandlungen ebenfalls bei inländischen Leistungserbringern in Anspruch nehmen. Da Sie nicht (mehr) Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung sind, ist dies allerdings nur im Auftrag Ihres Krankenversicherungsträgers im Beschäftigungsland möglich. Dafür stellt dieser auf Ihren Antrag hin einen Anspruchsnachweis aus. Dies können entweder der Vordruck E 106 oder der Vordruck S1 sein.

1.6 Welche Leistungen erhalte ich in Deutschland?

Bei Vorlage der Anspruchsvordrucke E 106 bzw. S1 wird die für Ihren Wohnsitz zuständige KV-Dienststelle der KNAPPSCHAFT Ihre Sachleistungsansprüche in Deutschland sicherstellen. Hierfür erhalten Sie eine (neue) elektronische Gesundheitskarte. Auf dieser Grundlage können Sie nahezu alle in der Kranken- und Pflegeversicherung vorgesehenen Sachleistungen der KNAPPSCHAFT wie unsere eigenen Mitglieder in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind insbesondere beitragsabhängige Wahltarife, da Sie keine Beiträge zur KNAPPSCHAFT entrichten. Auch können wir keine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. Anspruchsvordrucke für den vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen EWR-Land, der Schweiz oder sonstigen Abkommensstaat ausstellen.

Die gesetzlichen Eigenanteile müssen Sie wie unsere eigenen Mitglieder bezahlen, können aber ebenso die Befreiungsmöglichkeiten hierzu in Anspruch nehmen.

1.7 Was muss ich beachten, wenn ich arbeitsunfähig werde?

Wie unter Ziffer 1.6 ausgeführt, können Sie als Grenzgänger die Sachleistungen der KNAPPSCHAFT beanspruchen. Dagegen ist uns die Zahlung von Geldleistungen (z. B. Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit) nicht möglich. Darüber entscheidet allein der dafür zuständige Versicherungsträger in Ihrem Beschäftigungsland.

Um den Leistungsanspruch gegenüber Ihrem Versicherungsträger im Beschäftigungsland nicht zu gefährden, sollten Sie diesem die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unverzüglich zuleiten.

Für eventuelle Ansprüche auf Lohnfortzahlung sollten Sie auch Ihren Arbeitgeber über den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit informieren.

1.8 Können auch meine Angehörigen Leistungen in Deutschland erhalten?

Auf der Grundlage der vom ausländischen Versicherungsträger ausgestellten Anspruchsnachweise E 106 bzw. S1 prüfen wir für Ihre in Deutschland wohnenden Angehörigen nach unseren Vorschriften, ob diese im Rahmen

einer Familienversicherung anspruchsberechtigt sind. Können wir dies bejahen, erhalten auch Ihre Angehörigen (neue) elektronische Gesundheitskarten, mit denen sie die Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung beanspruchen können (vergleiche hierzu Ziffer 1.6).

1.9 Was muss ich beachten, wenn meine Beschäftigung in einem anderen EWR-Land endet?

Mit Aufgabe Ihrer Beschäftigung endet in der Regel auch die Mitgliedschaft bei Ihrem Krankenversicherungsträger im anderen EWR-Land. Diese Information erhalten wir mit dem Vordruck E 108. Sofern im Anschluss an Ihre Auslandsbeschäftigung keine anderweitige Versicherung in Deutschland besteht, können wir Ihnen sowie Ihren anspruchsberechtigten Angehörigen Leistungen längstens bis zum Eingang des Vordrucks E 108 erbringen. In jedem Fall müssen Sie nach Vorlage der Anspruchsvordrucke E 106 bzw. S1 für Sie und eventuell Ihre Angehörigen ausgestellten Krankenversichertenkarten zurückgeben.

Beschäftigung in der Schweiz

2.1 Bleibt auch bei Beschäftigung in der Schweiz und Wohnsitz in Deutschland meine Kranken- und Pflegeversicherung bestehen?

Nehmen Sie ein Beschäftigungsverhältnis in der Schweiz auf, unterliegen Sie nicht mehr der deutschen Sozialversicherung. Somit endet auch die Mitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

HINWEIS

Bei einer Entsendung (= befristete Beschäftigung für Ihren deutschen Arbeitgeber in der Schweiz bei weiter bestehendem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland) bleiben Sie in der Regel weiterhin in Deutschland sozialversichert. Dies gilt auch, wenn Sie Ihre Beschäftigung gewöhnlich sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz ausüben.

Sofern Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre KV-Dienststelle.

2.2 Kann eine Mitgliedschaft in der Schweiz begründet werden?

Das schweizerische Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) beinhaltet ein Krankenversicherungs-Obligatorium (KV-Obligatorium). Danach müssen sich unter anderem alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen auch ohne dortigen Wohnsitz (Grenzgänger) der schweizerischen Krankenpflegeversicherung unterstellen.

Dabei ist zu beachten, dass der Arbeitgeber nicht für die Meldung zu einer Krankenversicherung zuständig ist. Vielmehr müssen Sie sich eigenverantwortlich einem schweizerischen Krankenversicherer anschließen. Können Sie nicht innerhalb von 3 Monaten den Nachweis über eine schweizerische Krankenversicherung erbringen, werden Sie von den zuständigen kantonalen Stellen einem Krankenversicherungsträger zugewiesen. Allerdings können Sie sich als sogenannter Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland vom schweizerischen KV-Obligatorium auf Antrag befreien lassen (vergleiche Ziffer 2.3).

2.3 Was muss ich für eine Befreiung veranlassen?

2.3.1 In der Schweiz

Die Befreiung von der schweizerischen Krankenpflegeversicherung ist innerhalb von 3 Monaten ab Gültigkeit der Grenzgängerbewilligung zu beantragen. Für die Kontrolle der Krankenversicherungspflicht und somit auch für die Bearbeitung eines Befreiungsantrags sind grundsätzlich die Kantone zuständig.

Ein Verzeichnis der zuständigen kantonalen Stellen finden Sie auf den Seiten 16 bis 20.

Arbeiten Sie in den Kantonen Aargau, Appenzell-Außerrhoden oder Glarus richten Sie den Befreiungsantrag bitte in jedem Fall an die

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstraße 25
4503 Solothurn
Telefon 0041/(0)32 6253030

Für den Befreiungsantrag müssen Sie ein spezielles Meldeformular verwenden, das Sie bei den kantonalen Stellen bzw. der Gemeinsamen Einrichtung KVG erhalten. Füllen Sie das Formular bitte vollständig aus und fügen die darin

genannten Anspruchsnachweise einer deutschen Versicherung (z. B. Kopie der Europäischen Krankenversicherungskarte) bei. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.kvg.org.

2.3.2 In Deutschland

Sofern Sie sich vom schweizerischen KV-Obligatorium befreien lassen wollen, sollten Sie möglichst zeitgleich eine freiwillige Versicherung bei der KNAPPSCHAFT beantragen. Sind die Voraussetzungen hierfür erfüllt, wird Ihre KV-Dienststelle auch den für den Befreiungsantrag notwendigen Versicherungsnachweis (z. B. die Europäische Krankenversicherungskarte) erstellen.

2.4 Kann ich in der Schweiz auch Leistungen erhalten?

2.4.1 Keine Befreiung vom KV-Obligatorium

Liegt für Sie keine Befreiung vor, erhalten Sie von Ihrem schweizerischen Krankenversicherungsträger die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vorgesehenen Leistungen. Hierbei handelt es sich um eine Grundversicherung. Darüber hinausgehende Leistungsrisiken müssen Sie im Rahmen von freiwilligen Zusatzversicherungen absichern.

2.4.2 Befreiung vom KV-Obligatorium

Bei einer Befreiung vom schweizerischen KV-Obligatorium werden Sie in der Kranken- und Pflegeversicherung bei uns freiwillig versichert (vergleiche Ziffer 2.3.2). Auf dieser Grundlage können Sie bei Aufenthalt in der Schweiz Leistungen in Anspruch nehmen. Hierfür erhalten Sie von Ihrer KV-Dienststelle die Europäische Krankenversicherungskarte oder, sofern dies von schweizerischer Seite aus gewünscht wird, den Anspruchsvordruck E 106.

Wenden Sie sich mit dem jeweiligen Anspruchsnachweis bitte – unabhängig davon, in welchem Kanton Sie arbeiten – ausschließlich an die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn (vergleiche Ziffer 2.3.1).

Diese wird Ihre Leistungsansprüche in der Schweiz, die sich im Übrigen an den dortigen Vorschriften orientieren, sicherstellen.

2.5 Kann ich Leistungsansprüche auch in Deutschland geltend machen?

2.5.1 Keine Befreiung vom KV-Obligatorium

Als so genannter Grenzgänger mit Wohnsitz in Deutschland können Sie medizinisch notwendige Behandlungen ebenfalls bei inländischen Leistungserbringern in Anspruch nehmen. Da Sie nicht (mehr) Mitglied in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung sind, ist dies nur im Auftrag Ihres Krankenversicherungsträgers in der Schweiz möglich. Dafür stellt dieser auf Ihren Antrag hin einen Anspruchsvordruck E 106 aus.

2.5.2 Befreiung vom KV-Obligatorium

Im Rahmen Ihrer freiwilligen Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung können Sie die gesetzlichen Leistungen beanspruchen.

2.6 Welche Leistungen erhalte ich in Deutschland?

2.6.1 Keine Befreiung vom KV-Obligatorium

Bei Vorlage des vom schweizerischen Krankenversicherungsträger ausgefertigten Anspruchsvordrucks E 106 wird die für Ihren Wohnsitz zuständige

KV-Dienststelle der KNAPPSCHAFT Ihre Sachleistungsansprüche in Deutschland sicherstellen. Hierfür erhalten Sie eine (neue) elektronische Gesundheitskarte. Auf dieser Grundlage können Sie nahezu alle in der Kranken- und Pflegeversicherung vorgesehenen Sachleistungen der KNAPPSCHAFT wie unsere eigenen Mitglieder in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind lediglich beitragsabhängige Wahltarife, da Sie keine Beiträge zur KNAPPSCHAFT entrichten. Auch können wir keine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. Anspruchsvordrucke für den vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen EWR-Land oder sonstigen Abkommensstaat ausstellen.

Die gesetzlichen Eigenanteile müssen Sie wie unsere eigenen Mitglieder bezahlen, können aber ebenso die Befreiungsmöglichkeiten hierzu nutzen.

2.6.2 Befreiung vom KV-Obligatorium

Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erhalten Sie alle Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung.

2.7 Was muss ich beachten, wenn ich arbeitsunfähig werde?

2.7.1 Keine Befreiung vom KV-Obligatorium

Wie unter Ziffer 2.6.1 ausgeführt, können Sie als Grenzgänger die Sachleistungen der KNAPPSCHAFT beanspruchen. Dagegen ist uns die Zahlung von Geldleistungen (z. B. Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit) nicht möglich. Sie sollten daher in der Schweiz auch das Risiko des Lohnersatzes bei Arbeitsunfähigkeit absichern.

Dies ist in Form einer Krankentaggeldversicherung möglich, welche die relativ kurzen Zeiten der gesetzlichen Lohnfortzahlung erweitert. In vielen Arbeitsverträgen wird entweder eine kollektive Krankentaggeldversicherung oder eine Krankentaggeldversicherung nach Gesamtarbeitsvertrag festgelegt. Sie sollten sich danach beim Arbeitgeber erkundigen. Diese wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer finanziert und gewährt im Krankheitsfall Zahlungen von mindestens 80 Prozent des Arbeitsentgelts für höchstens zwei Jahre.

Sieht Ihr Arbeitsvertrag eine entsprechende Absicherung nicht vor, sollten Sie unbedingt eine private Taggeldversicherung abschließen.

Werden Sie in Deutschland arbeitsunfähig, sind wir gehalten, den schweizerischen Versicherungsträger bei seiner Anspruchsprüfung für das Krankentaggeld zu unterstützen. Dazu gehört auch die Bestätigung einer ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit durch unseren Sozialmedizinischen Dienst.

Um den Leistungsanspruch gegenüber Ihrem Versicherungsträger nicht zu gefährden, sollten Sie die von uns vorgesehenen Untersuchungstermine beim Sozialmedizinischen Dienst unbedingt wahrnehmen.

Für die Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Lohnfortzahlung sollten Sie auch Ihren schweizerischen Arbeitgeber über den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit informieren.

2.7.2 Befreiung vom KV-Obligatorium

Besteht für Sie in der Schweiz keine oder eine freiwillige private Krankentaggeldversicherung nach den schweizerischen Bundesgesetz über den

Versicherungsvertrag (VVG), können Sie die freiwillige Mitgliedschaft bei der KNAPPSCHAFT (vergleiche Ziffer 2.3.2) auch mit Anspruch auf Krankengeld bei ärztlich festgestellter Arbeitsunfähigkeit durchführen.

Besteht dagegen eine freiwillige gesetzliche Krankentaggeldversicherung nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), ist eine freiwillige Versicherung auf Krankengeld in Deutschland ausgeschlossen.

2.8 Können sich auch meine Angehörigen vom KV-Obligatorium befreien lassen?

Ihre in Deutschland wohnenden nicht erwerbstätigen Familienangehörigen unterstehen ebenfalls dem schweizerischen KV-Obligatorium. Allerdings haben sie auch die Möglichkeit, sich hiervon befreien zu lassen. Dieses „Wahlrecht“ können Ihre Angehörigen im Übrigen getrennt von Ihnen ausüben. Somit können sich Ihre Angehörigen auch entweder allein in Deutschland oder allein in der Schweiz versichern.

Hierzu der Hinweis, dass das schweizerische Recht keine beitragsfreie Familienversicherung kennt. Lassen sich Ihre Angehörigen vom KV-Obligatorium nicht befreien, muss für jeden Angehörigen somit eine eigene Versicherung (mit eigener Beitragsbelastung) in der Schweiz selbst dann abgeschlossen werden, wenn Sie sich ebenfalls versichert haben.

2.9 Können meine Angehörigen auch Leistungen in Deutschland erhalten?

Unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Ziffer 2.8 sind hier folgende Fallgestaltungen denkbar:

2.9.1 Befreiung vom KV-Obligatorium weder für Sie noch für Ihre Angehörigen (= insgesamt Versicherung in der Schweiz)

Auf einem „Spezialvordruck“ (= Zusatzblatt zu den Anspruchsvordrucken E 106 bzw. E 109) müssen Sie gegenüber dem schweizerischen Krankenkassierer Angaben zu Ihren Angehörigen machen. Nach positiver Prüfung stellt dieser gegebenenfalls für jeden in der Schweiz selbst versicherten Angehörigen einen eigenen Anspruchsvordruck E 106 aus. Auf dieser Grundlage erhalten

Ihre Angehörigen von der KNAPPSCHAFT eine (neue) elektronische Gesundheitskarte, mit der sie die Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung beanspruchen können (vergleiche Ziffer 2.6.1).

2.9.2 Befreiung vom KV-Obligatorium nur für Sie (= Versicherung Ihrer Angehörigen in der Schweiz)

Auch hier müssen Sie auf dem unter Ziffer 2.9.1 genannten „Spezialvordruck“ Angaben zu Ihren Angehörigen machen. Nach positiver Prüfung stellt der schweizerische Krankenkassierer gegebenenfalls für jeden in der Schweiz selbst versicherten Angehörigen einen eigenen Anspruchsvordruck E 106 bzw. E 109 aus. Auf dieser Grundlage erhalten Ihre Angehörigen von der KNAPPSCHAFT eine (neue) elektronische Gesundheitskarte, mit der die Sachleistungen der Kranken- und Pflegeversicherung beansprucht werden können (vergleiche Ziffer 2.6.1).

2.9.3 Befreiung vom KV-Obligatorium nur für Ihre Angehörigen (= Versicherung Ihrer Angehörigen in Deutschland)

Bei diesem Sachverhalt müssen Sie den schweizerischen Behörden für Ihre An-

gehörigen im Rahmen des Befreiungsantrags eine Versicherung (freiwillige Mitgliedschaft, Familienversicherung) bei der KNAPPSCHAFT mit entsprechenden Leistungsansprüchen nach weisen. Hierzu wird Ihre KV-Dienststelle den notwendigen Versicherungsnachweis (z. B. die Europäische Krankenversicherungskarte) erstellen.

2.9.4 Befreiung sowohl für Sie als auch für Ihre Angehörigen (= insgesamt Versicherung in Deutschland)

Hierbei werden wir prüfen, ob Ihre Angehörigen aufgrund der für Sie bestehenden freiwilligen Versicherung anspruchsberechtigt im Rahmen der Familienversicherung sind.

2.10 Was muss ich beachten, wenn meine Beschäftigung in der Schweiz endet?

2.10.1 Keine Befreiung vom KV-Obligatorium

Wie bereits unter Ziffer 2.2 ausgeführt, sind die schweizerischen Arbeitgeber nicht für die An- bzw. Abmeldungen zur Sozialversicherung zuständig. Sofern bei Aufgabe Ihrer Beschäftigung in der Schweiz Ihre sowie gegebenenfalls die für Ihre Angehörigen bestehende Versicherung enden soll, müssen Sie diese

somit eigenverantwortlich kündigen. Über das Ende Ihrer Versicherung werden wir mit dem Vordruck E 108 des schweizerischen Krankenversicherers informiert. Sollte im Anschluss an Ihre Beschäftigung in der Schweiz keine anderweitige Versicherung in Deutschland bestehen, können wir Leistungsansprüche längstens bis zum Eingang des Vordrucks E 108 verwirklichen. In jedem Fall müssen Sie die für Sie und eventuell Ihre Angehörigen ausgestellten Krankenversichertenkarten (vergleiche Ziffern 2.9.1 und 2.9.2) zurückgeben.

2.10.2 Befreiung vom KV-Obligatorium

Ihre bei der KNAPPSCHAFT bestehende freiwillige Versicherung endet nicht automatisch mit der Aufgabe der Beschäftigung in der Schweiz. Hierzu bedarf es entweder Ihrer Kündigung oder des Eintritts einer Pflichtmitgliedschaft. Sofern Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ihre zuständige KV-Dienststelle. Dort wird man Sie gerne beraten.

Verzeichnis der zuständigen kantonalen Stellen für Anträge auf Befreiung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem KVG

· **AL/Appenzell-Innerrhoden**

Gesundheitsamt des Kantons AL,
Hoferbad 2, 9050 Appenzell,
Telefon: 071 7889452, Fax: 071 7889458,
E-Mail: franziska.fitzi@gsd.ai.ch, Internet: www.ai.ch

· **BE/Bern**

Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht,
Forelstraße 1, 3072 Ostermundigen,
Telefon: 0844 800884, Fax: 031 6337701,
E-Mail: asvs.pvo@jgk.be.ch, Internet: www.jgk.be.ch/site/index/asvs

· **BL/Basel-Landschaft**

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion,
Bahnhofstraße 5, 4410 Lisetal,
Telefon: 061 9255909, Fax: 061 9256912,
E-Mail: urs.knecht@bl.ch, Internet: www.baselland.ch

· BS/Basel-Stadt

Amt für Sozialbeiträge,
Grenzacher Straße 62, Postfach, 4005 Basel,
Telefon: 061 2678665-66, Fax: 061 2678644,
E-Mail: asb@bs.ch, Internet: www.asb.bs.ch

· FR/Freiburg

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthaltsbzw.
Arbeitsortes (Grenzgänger/-in)

· GE/Genf

Service de l'assurance-maladie,
Route de Frontenex 62, 1207 Genève,
Telefon: 022 5461900, Fax: 022 5461919,
E-Mail: sam@etat.ge.ch, Internet: www.ge.ch/assurances/maladie

· GR/Graubünden

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthaltsbzw.
Arbeitsortes (Grenzgänger/-in)

· Ju/Jura

Caisse de compensation du Canton du Jura,
Rue Bel-Air 3, 2350 Saignelégier,
Telefon: 032 9521111, Fax: 032 9521101,
E-Mail: mail@ccju.ch, Internet: www.caisseavsjura.ch

· LU/Luzern

Ausgleichskasse Luzern,
Würzenbachstraße 8, Postfach, 6000 Luzern 15,
Telefon: 041 3750505, Fax: 041 3750500,
Internet: www.ahvluzern.ch

· **NE/Neuenburg**

Service de l'assurance-maladie, Case postale 3076,
Faubourg de l'Hôpital 3, 2001 Neuchâtel,
Telefon: 032 8896630, Fax: 032 8896092,
E-Mail: Service.AssuranceMaladie@ne.ch, Internet: www.ne.ch

· **NN/Nidwalden**

Ausgleichskasse Nidwalden,
Stansstaderstraße 54, 6371 Stans,
Telefon: 041 6185100, Fax: 041 6185101,
E-Mail: info@aknw.ch, Internet: www.aknw.ch

· **OW/Obwalden**

Gesundheitsamt,
Dorfplatz 4, Postfach 1261, 6061 Sarnen,
Telefon: 041 6666459, Fax: 041 6666414,
E-Mail: gesundheitsamt@ow.ch, Internet: www.ow.ch

· **SG/St. Gallen**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthaltsbzw.
Arbeitsortes (Grenzgänger/-in)

· **SH/Schaffhausen**

Sozialversicherungsamt Schaffhausen,
Oberstraße 9, 8200 Schaffhausen,
Telefon: 052 6326111, Fax: 052 6326199,
E-Mail: auskunft@svash.ch, Internet: www.svash.ch

· **SO/Solothurn**

Amt für soziale Sicherheit,
Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn,
Telefon: 032 6272284
E-Mail: guido.walser@ddi.so.ch, Internet: www.so.ch

· SZ/Schwyz

Ausgleichskasse Schwyz, Abteilung übertragbare Aufgaben,
Rubiswilstraße 8, Postfach 53, 6431 Schwyz,
Telefon: 041 8190425, Fax: 041 8190525,
Internet: www.aksz.ch

· TG/Thurgau

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw.
Arbeitsortes (Grenzgänger/-in), Gesundheitsamt des Kantons Thurgau,
Zücherstraße 194a, 8510 Frauenfeld,
Telefon: 052 7242273, Fax: 052 7242810,
E-Mail: gesundheitsamt@tg.ch, Internet: www.gesundheitsamt.tg.ch

· TI/Tessin

Ufficio dell'assicurazione malattia,
Via Ghiringhelli 15a, 6501 Bellinzona,
Telefon: 091 8219311, Fax: 091 8219399,
E-Mail: ias@ias.ti.ch, Internet: www.3.ti.ch/DSS/sw/struttura/dss/ias/Assicurazioneindennitgiornaliera.htm

· UR/Uri

Amt für Gesundheit,
Klausenstraße 4, 6460 Altdorf,
Telefon: 041 8752242, Fax: 041 8752154,
E-Mail: praemienverbilligung@ur.ch,
Internet: <http://www.ur.ch/de/gesundheit-m986>

· VD/Waadt

Organe cantonal de contrôle de l'assurance-maladie et accidents,
Ch. de Mornex 40, 1014 Lausanne,
Telefon: 021 5574747, Fax: 021 5574750,
E-Mail: info@occ.vd.ch, Internet: www.vd.ch/occ

· **VS/Wallis**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthalts- bzw. Arbeitsortes
(Grenzgänger/-in)

· **ZG/Zug**

Wohnsitzgemeinde bzw. Gemeinde des Aufenthaltsbzw.
Arbeitsortes (Grenzgänger/-in)

· **ZH/Zürich**

Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Rechtsabteilung, Bereich KVG,
Obstgartenstraße 21, CH-8090 Zürich,
Telefon: 043 2592438, Fax: 043 2595210,
E-Mail: kvg@gd.zh.ch, Internet: www.gd.zh.ch

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14 – 28, 44789 Bochum

www.knappschaft.de/rentner

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2021